

STEFAN BÜRGER

Der Annaberger Hüttenstreit – Zu den uneinheitlichen bzw. ungeklärten Rechtsverhältnissen im Bauwesen als Konflikt-hintergrund und dem Streitverlauf. Oder: Die gesonderte Herausbildung der sächsischen und straßburgischen Steinmetzbruderschaften als Vorgeschichte des Annaberger Streitfalls

1518 sollte der Kaiser einen Streit im Steinmetzhandwerk schlichten: Der Werkmeister der Annaberger Annenkirche, Jakob Heilmann (auch: Jacob Haylmann) von Schweinfurt, war in mehreren Punkten beim Obergericht des Bauhandwerks angeklagt worden. Doch wer führte die Klage und was wurde Jakob vorgeworfen? Und vor allem warum konnte die zuständige Haupthütte in Magdeburg oder die Haupthütte in Straßburg keine Urteile fällen, sondern musste die Klage schlussendlich vom Kaiser entschieden werden?

Eines ist sehr schnell beantwortet: Die Hütte in Magdeburg konnte kein Recht sprechen, weil sie offenbar ein Rechtsproblem hatte und wie zu zeigen sein wird, bald nur noch als Klägerin auftrat.

I Einführung – Zum Streitgegenstand und dem spezifischen Problem des Konflikts

Hinsichtlich der Sachfragen, d.h. der vier Hauptanklagepunkte, scheint der Annaberger Hüttenstreit zunächst wenig spektakulär (Anhang, Quelle Nr. 42):¹ 1. wird Meister Jakob ganz allgemein vorgeworfen, er würde die Handwerksbruderschaft nicht achten („*dan er sein ein vorachter der bruderscaffit*“); 2. wird ihm vorgeworfen, er hätte eigenmächtig dem für die Annenkirche in Annaberg tätigen Steinbildhauer Franz Maidburg erlaubt, auch Steinmetzen in seiner Werkstatt zu schäftigen („*er hab Francz Bildennhawer erlaub, steinmeczen bey sich zu halten und doch die macht nicht*“); 3. hätte Meister Jakob auf eigene Verantwortung Steinmetzen mit nur vier Jahren Lehrzeit als rechtmäßige Gesellen aufgenommen und beschäftigt („*wie meister Jacob gdencktt mit gwallt sein vierjeringen steinmeczen auß zu vertigen alß vor redliche steinmeczen*“); und 4. hätte sich Meister Jakob verweigert, der Forderung nachzukommen, sich einem Schieds- und Gerichtsverfahren in Halle zu stellen („*er boll sich ken Hall in*

¹ Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8746/2, fol. 5r–6r: Zum Annaberger Hüttenstreit: FERDINAND JANNER, *Die Bauhütten des Deutschen Mittelalters*, Leipzig 1876, S. 93–96; CORNELIUS GURLITT, Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Steinmetzhütten, in: *Archiv für sächsische Geschichte NF 5* (1879), S. 262–281; CORNELIUS GURLITT, *Kunst und Künstler am Vorabend der Reformation. Ein Bild aus dem Erzgebirge*, Halle 1890, bes. S. 113–118; OSKAR MOTHES, Aus der Bauhütte, in: *Wochenblatt für Baukunde Nr. 11/13/15/17*, 1885; VOLKER SEGERS, *Studien zur Geschichte der deutschen Steinmetzenbruderschaft – Mit besonderer Berücksichtigung der für das Straßburger Gebiet geltenden Ordnungen und Bestätigungsurkunden (15. bis 17. Jahrhundert)*, Diss., Berlin 1980, bes. S. 95–104.

Saxen stellen vor ein hanttwerc al do sich seiner sachen außzufuren und stroff dorumb beyden“).

Aufschlussreich sind die Antworten Meister Jakobs bzw. des sächsischen und böhmischen Handwerks unter Führung des Prager Hofwerkmeisters Benedikt Ried, die der Verteidigungsschrift, eben jener sog. von „Steinmetzen und Werkleuten aufgerichteten Ordnung und Bruderbuch auf S. Annaberg, anno 1518“ niedergelegt worden waren:² Hinsichtlich der Machtbefugnis und Befehlsgewalt, Steinmetzen berufen und entsenden zu dürfen, verwiesen die sächsisch-böhmischen Meister auf ihr Recht, im Land Meißen nach des Handwerks Gewohnheit über Erlaubnisse und Verbote selbständig entscheiden zu können; genau wie die Bruderschaft am Rhein oder anderswo dies auch tun würde („*sunder wyr vorhoffen wyr haben ßo woll macht in unsern herren landen zu erleuben und zu vorbitten noch hanttwercs gewonneytt, als ir dauß in dem Reinstrom oder anderswo in ewer bruderschaftt*“). Dabei wurde ganz offensichtlich in eine eigene und in fremde bzw. andere Bruderschaften unterschieden, wobei sich das Eigene u. a. auf das Land Meißen, also das Territorium der sächsisch-albertinischen Herrschaft (Obersachsen), bezog und damit dem herzoglichen Rechtskreis zu unterstehen schien. Bezüglich des Anklagepunktes zur vierjährigen Lehrzeit, die von der fünfjährigen der reichsweit Geltung behauptenden Straßburger Ordnung (SO I) abwich, erwiderte Jakob, er hätte diese Lehrzeitregelung nicht eingeführt, sondern im Land so vorgefunden („*das er solchs nicht auffbracht hab sunder funden im landen*“). Dem letzten Vorwurf begegneten die Meister mit Hinweis darauf, dass es ihm – Meister Jakob – nicht zustünde, sich in anderen Ländern außerhalb des Gebietes seines Landes- und Dienstherren tätig zu werden und zu verdingen („*woll er sich nicht zinsbar machen in andern landen das ym und unß allen nit zustett*“).

Alle Streitpunkte wurden fortan nicht mehr auf der Sachebene diskutiert, sondern jeweils mit der Begründung, es gäbe landeseigene Gewohnheiten bzw. eine besondere, an das Land gebundene Rechtslage, abgewehrt und mit Gegenmaßnahmen gedroht. Doch wie kam es dazu, dass sich das sächsisch-meißnische Handwerk nicht als zum reichsweiten Straßburger Hüttenverband zugehörig fühlte, stattdessen die historisch begründete Eigenständigkeit und Unabhängigkeit als Bruderschaft herausstrich und am 27. Juli 1518 den alten Hüttenstandort Dresden in einem konstituierenden Akt erneut – mit neu aufgerichteter Ordnung und Bruderbuch – unter Führung des Meisters Hans Schickendantz bestätigte?³

-
- 2 Seit Fehr wird der Titel vom Einband des gesamten Dresdner Quellenkonvoluts (HStA Dresden, Loc. 8746/2) als Titel insbesondere für dieses Dokument angegeben: „*Steinmetzenn und Wergkleuthe auffgerichte Ordnung und Brud[er]buch auff S. Annab[erg] übergeb[en] A[nn]o 1518*“; in: GÖTZ FEHR, Benedikt Ried, München 1961, S. 73–74; Sächs. HStA Dresden, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8746/2, fol. 5r–6r (Anhang, Quelle Nr. 42; s. Tafel 1). Zur Rolle Benedikt Rieds siehe den Beitrag von Norbert Nußbaum zur ‚Statusarchitektur Benedikt Rieds‘ in diesem Band.
- 3 Zur Straßburger Münsterbauhütte vgl. Bibliografie unter: www.oeuvre-notre-dame.org/centre-de-ressources/ressources-documentaires/quelques-ouvrages-a-lire [18.10.2018]; z. B.: MARIE-JOSÉ NOHLEN, La construction de la cathédrale gothique. XIII^e–XV^e siècles. L’Œuvre Notre-Dame, fabrique de la cathédrale, Straßburg 2008, S. 31–61, bes. S. 41–55. Zum Sonderweg des sächsischen Bauhandwerks: STEFAN BÜRGER, Das wettinische Landeswerkmeisteramt – Sonderweg und Potential des obersächsischen Bauwesens um 1500, in: Stefan Bürger und Bruno Klein (Hgg.), Werkmeister der Spätgotik. Position und Rolle der Architekten im Bauwesen des 14. bis 16. Jahrhunderts, Darmstadt 2009, S. 59–65; GURLITT, Kunst und Künstler (wie Anm. 1), bes. S. 117.

Zuvor (im Beitrag ‚Bannerstreit und Babelturm‘) ist bereits ausgeführt worden, welche Umstände die Herausbildung des reichsweiten Hüttenverbandes unter der Führung der Straßburger Münsterbauhütte befördert hatten. Und es wurde daraufhingewiesen, dass die Straßburger Bruderschaft die Führung und ihr Münsterwerkmeister die obere Gerichtsbarkeit für das gesamte Reichsgebiet beanspruchten und mit bauorganisatorischen und baukünstlerischen Mitteln auch durchzusetzen und zu manifestieren suchten.⁴

Mit der Ordnung von 1459 (Regensburger Ordnung, Urfassung von SO I; Anhang, Quelle Nr. 5) galt deren Verbindlichkeit – aus Straßburger Sicht – für alle Landesteile des Reiches als verfasst.⁵ Die Einhaltung der Bruderschaftsordnung sollte durch drei zugeordnete Haupthütten (*hauphüttenn*) überwacht werden: Neben Straßburg als Oberhütte gab es in Köln und Wien zwei weitere Haupthütten und mit Bern eine für das eidgenössische Gebiet zuständige Haupthütte.⁶ Die Meister kleinerer Hütten, wie bspw. die der mitteldeutschen Werkverbände, waren zu den Hüttentagen und Beratungen nicht eingeladen und dementsprechend an der Formulierung der Artikel nicht beteiligt worden.⁷

II Zur Konstitution und kurfürstlichen Konfirmation der Sächsischen Steinmetzbruderschaft (1464)

Im Jahre 1462 wurde allerdings den mitteldeutschen Bauverbänden eine Abschrift der Straßburger Ordnung (Regensburger Ordnung, SO I) zur Einsicht überstellt, damit die Meister und Gesellen dort diese Ordnung alsbald anerkennen und unterzeichnet zurücksenden. In Torgau, wo Mitte des 15. Jahrhunderts die fürstlich protegierte Pfarrkirche St. Marien errichtet wurde, fanden zweimal diesbezügliche Beratungen statt: zu Bartholomäi (25. August) und zu Michaelis (29. September) 1462.⁸ Die Hüttenmeister aus Magdeburg, Halberstadt, Mühlberg, Merseburg, Meißen, dem Vogtland, Thüringen und dem Harz nahmen die in Oberdeutschland gesetzte Ordnung durchaus positiv auf. Allerdings hielten sie auch fest, dass diese Ordnung den Rechtsverhältnissen Oberdeutschlands entstamme. Dennoch akzeptierten sie im Grunde diese Satzung bzw. den Großteil der Artikel und

4 SEGERS, Steinmetzenbruderschaft (wie Anm. 1), S. 36.

5 Dazu ausführlich: PETER MORSBACH, „in gütigkeit und nach gewonhait des hantwerchs“ – Beiträge und Forschungen zur Organisation und Geschichte des Regensburger Steinmetzhandwerks im späten Mittelalter und in der Neuzeit, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 141, 2001, S. 7–58; bes. S. 10–18; mit Hinweisen zur Admonter Version (A. Hüttenbuch).

6 Zum Straßburger Dombaumeister als oberster Richter (Artikel 39) bzw. der Rolle der obersten Werkmeister in Straßburg, Köln und Wien, „die dreye sein die obersten richter unnd hauptleute der bruederschaft.“ (Artikel 41); Segers, Steinmetzenbruderschaft (wie Anm. 1), S. 42 und S. 173; GURLITT, Kunst und Künstler (wie Anm. 1), S. 44–45.

7 Der Straßburger Raum war beim entscheidenden Hüttentag überrepräsentiert: ‚Daher wird wohl bei den Straßburger Gebietsverhältnissen zwischen tatsächlicher Zuordnung und unerfüllten Gebietsansprüchen zu unterscheiden sein.‘; zudem galt der federführende Straßburger Münsterwerkmeister Jost Dotzinger damals als ‚primus inter pares‘ und wurde zum obersten Richter im Bauhüttenverband bestimmt; SEGERS, Steinmetzenbruderschaft (wie Anm. 1), S. 37, 41; GURLITT, Kunst und Künstler (wie Anm. 1), S. 44; GÜNTHER BINDING, Baubetrieb im Mittelalter, Darmstadt 1993, S. 108.

8 GURLITT, Steinmetzhütten (wie Anm. 1), S. 263; Gurlitt, Kunst und Künstler (wie Anm. 1), S. 41; Mothes, Bauhütte (wie Anm. 1), Nr. 11.

überstellten eine unterschriebene, jedoch gemäß der eigenen Handwerksgewöhnheit leicht veränderte Fassung zurück nach Straßburg. Dies geschah mit Hinweis „*auf die heilige eide, die wir Steinwerck gethan haben, soliche ordnung auffzunehmen und zu benettigen, in diesem Lande nach gewonheit, als diß Buch Clerlich aussweist*“ (Anhang, Quelle Nr. 11).⁹

Problematisch war, dass diese Fassung mit ihren abweichenden Regelungen, die spätere sog. Torgauer Ordnung (TO, auch Rochlitzer Ordnung genannt), eben nicht genau jenem Rechtstext entsprach, auf den man sich u. a. in Straßburg und Regensburg geeinigt hatte.¹⁰ Die Veränderungen konnten also von Straßburg als (selbst)ernannter Oberhütte nicht stillschweigend akzeptiert werden, ohne dies mit den anderen Münsterbauhütten abzustimmen. Ergebnisoffene, sicher auch zeitraubende Neuverhandlungen mit den mitteldeutschen Hüttenverbänden wären wohl notwendig geworden, wobei zu fragen ist, ob man diese überhaupt als gleichwertige Verhandlungspartner angesehen und akzeptiert hätte.

Wie sich die mitteldeutschen Hütten nach dem ablehnenden Bescheid verhielten, lässt sich nur indirekt erschließen: Die obersächsischen Hütten hatten ihre eigenen Statuten Kurfürst Friedrich dem Sanftmütigen zur Privilegierung vorgelegt. Dieser bestätigte tatsächlich diese Handwerksordnung und verlieh ihr mit der Konfirmationsurkunde von 1464 Rechtsverbindlichkeit und dem Handwerk – d. h. nur den meißnisch/sächsisch/thüringischen Hütten innerhalb des wettinischen Territoriums dauerhafte Rechtssicherheit (Anhang, Quelle Nr. 12).¹¹ Das Handwerk wurde fortan in das landesherrliche Ämterwesen integriert, womit ein obersächsischer Sonderweg begründet wurde, lange bevor es zur päpstlichen und kaiserlichen Privilegierung der Straßburger Hütte kam.¹²

Das bedeutsame wettinische Landeswerkmeisteramt, die oberste landesherrliche Instanz in Bauangelegenheiten, wurde spätestens ab 1471 eingerichtet und mit Meister Arnold von Westfalen besetzt. Der Landeswerkmeister war innerhalb der Ämterstruktur ein höherer Beamter und in festgeschriebendem Maße auch weisungsberechtigt. Oberster Richter im Handwerk war aber schlussendlich der Landesherr. Die anderen, außerhalb der wettinischen Herrschaften gelegenen mitteldeutschen Hütten mussten wohl (oder übel?) die Straßburger Regelungen akzeptieren. Ihnen wurde augenscheinlich mit der späteren

9 CHRISTIAN LUDWIG STIEGLITZ, Über die Kirche der heiligen Kunigunde zu Rochlitz und die Steinmetz-Hütte daselbst, Leipzig 1829, Beilage II, S. 59; vgl. ALFRED SCHOTTNER, Das Brauchtum der Steinmetzen in den spätmittelalterlichen Bauhütten und deren Fortleben und Wandel bis zur heutigen Zeit, Münster/Hamburg 1994, Anlage 2, S. 1–3.

10 Die Torgauer oder Rochlitzer Steinmetzordnung von 1462 (Anhang, Quelle Nr. 11): CLEMENS PFAU, Die Rochlitzer Hüttenordnung mit Vorstudie und Beilagen, Mitteilungen des Vereins für Rochlitzer Geschichte, Heft 1, Rochlitz 1896, S. 104; vgl. auch: SCHOTTNER, Brauchtum (wie Anm. 9), Anlage 2.

11 Sächsische Konfirmation der Torgauer/Rochlitzer Ordnung von 1464: Sächs. HStA Dresden, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8746/2, fol. 35r; 36r–37r; vgl.: PFAU, Rochlitzer Hüttenordnung (wie Anm. 10), S. 104. Zur fehlgehenden Vermutung, Kurfürst Friedrich der Sanftmütige hätte diese Ordnung herausgegeben: GURLITT, Kunst und Künstler (wie Anm. 1), S. 46. Ferner auch: MOTHEs, Bauhütte (wie Anm. 1), Nr. 11.

12 Bereits Segers vermutete: „Die selbständige Fortentwicklung, die wir allein im Straßburger Gebiet zu verfolgen haben, läßt vermuten, daß auch anderswo eigenständige Wege gegangen wurden. Eine gemeinsame Entwicklung, die durch Tagungen in der Art der Regensburger, durch erneuerte Ordnungen für alle deutschen Steinmetzen, durch ihnen allen geltende Bestätigungsurkunden belegt werden müßte, gab es jedenfalls nicht.“; SEGERS, Steinmetzenbruderschaft (wie Anm. 1), S. 13; zum obersächsischen Sonderweg: BÜRGER, Landeswerkmeisteramt (wie Anm. 3), S. 59–65.

Einrichtung einer weiteren Haupthütte in Magdeburg die Möglichkeit zugestanden, in Rechtsfragen – nach Straßburger Recht und Ordnung – selbständig zu entscheiden und zu agieren.

Hatte die Straßburger Haupthütte womöglich das Selbstbestimmungsbedürfnis anderer, unbedeutend erscheinender Hüttenverbände unterschätzt? Vielleicht reagierte Straßburg auf solche Veränderungen und bestätigte auf einem Hüttentag in Speyer 1464 erneut die endgültige Fassung der Straßburger Ordnung (SO I). Womöglich waren einige Artikel der Regensburger Ordnung von 1459 gestrichen bzw. leicht abgeändert worden. In jeden Fall könnte der Speyrer Hüttentag insbesondere der Aufnahme weiterer Hütten gedient haben, auch, um den Bund der jungen Bruderschaft zu bekräftigen und zu stärken. Sicher hatte man mit dieser Straßburger Ordnung bereits eine reichsweite Einigung des Handwerks vor Augen und dem Papier nach auch festgeschrieben, doch ihre Verfasstheit, die Spannungen mit bislang unbeteiligten Bauverbänden erzeugte, führte am Ende zur Herausbildung klar geschiedener Hüttenverbände mit jeweils eigenen Rechtsformen und -auffassungen. Spätestens ab 1464 existierten im überregionalen Bauhandwerk mehrere getrennte Rechtskreise nebeneinander: darunter der große bruderschaftlich organisierte Straßburger Hüttenverband und das kleinere obersächsische Landesbauwesen; ferner weitere eigenständige Zünfte (z. B. Erfurt), Domhütten (z. B. Regensburg), Stadtbauwesen (z. B. Frankfurt, Augsburg) und Landesbauwesen (z. B. Württemberg).

III Zur kaiserlichen und päpstlichen Konfirmation des Straßburger Hüttenverbandes (1498 und 1502)

Eine gravierende Veränderung und neue Spannungssituation trat offenbar ein, nachdem man sich auf Hüttentagen in Basel 1497 und in Straßburg 1498 auf eine abgemilderte Fassung der Straßburger Ordnung (SO II) geeinigt hatte und diese neue Verfassung anschließend König Maximilian I. zur Bestätigung vorlegte. Der spätere Kaiser stellte eine entsprechende Konfirmationsurkunde aus (Anhang, Quelle Nr. 17).¹³ Weiterhin verfügten nur wenige Haupthütten über eine provinzielle Gerichtsbarkeit. Die Straßburger Münsterbauhütte blieb dabei unverändert die oberste Rechtsinstanz. Doch ohne obrigkeitliche Bekräftigung handelte es sich bei der Straßburger Ordnung um eine ‚reine Willkür‘, d. h. eine selbständig aus der Gruppe heraus erlassene Satzung, deren Durchsetzung der Bruderschaft selbst überlassen war.¹⁴

Mit der neuen Ordnung (SO II) war keine territoriale Zuständigkeit Straßburgs für das Land Meißen (Sachsen), Thüringen und Schlesien mehr festgeschrieben worden.¹⁵ Dennoch strebte offenbar die Straßburger Haupthütte mit ihrer reichsrechtlichen Privilegierung danach, sich auf diesem Wege endgültig als oberste Rechtsinstanz Geltung für das gesamte Reichgebiet zu verschaffen und sämtliche Steinmetzen und damit indirekt auch alle Hüt-

13 Konfirmationsurkunde Maximilians I. von 1498: Goethe- und Schiller-Archiv Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/249, I, S. 1; vgl.: SCHOTTNER, Brauchtum (wie Anm. 9), Anlage 4.

14 Instrukтив, aber auch etwas widersprüchlich zur Rechtsauffassung: SEGERS, Steinmetzenbruderschaft (wie Anm. 1), S. 33–34.

15 GURLITT, Kunst und Künstler (wie Anm. 1), bes. S. 53.

tenverbände in die Bruderschaft zu zwingen. Die Privilegierung der reichsweiten Ordnung wurde 1498 mit der königlich/kaiserlichen Konfirmation der Straßburger Ordnung erteilt, die der Ordnung Anerkennung, der Straßburger Haupthütte und ihren Obersten Werkmeistern auch Handlungsfreiheiten einräumten, dem Text aber keine Gesetzeskraft verlieh.¹⁶

Um die Vormachtstellung noch weiter auszubauen, wandten sich die Straßburger Meister und Gesellen an den Papst, ebenfalls mit der Bitte, ihre Ordnung, Statuten und Bruderschaft zu bestätigen. Mit päpstlicher Vollmacht stellte Kardinal Raimund von Gurk eine entsprechendes Bestätigungsschreiben aus (Anhang, Quelle Nr. 19):¹⁷ „*als wir geneigt sind der bit obgenanter wergmeister, erbeitter oder gesellen vorgemelter statuten mit der bruderschaftt [...] in crafft dieser gegenwertigen briefff mit ewigem schirm und freyhung befestigen und bestettingen und approbiren*“. Mit diesem Dokument war de jure kein Zugewinn an Rechtskraft zu erwarten, denn mit der päpstlichen Konfirmation verband sich ‚nur‘ eine Anerkennung des Straßburger Hüttenverbandes als religiöse, kirchlich bestätigte Bruderschaft, die fortan eine feste Rolle im sakralen Kontext der Heilsvermittlung einnahm und deren Mitglieder dadurch auf zusätzlichen Heilsgewinn hoffen konnten („*bepstlich crafft mit aussgabe etlicher geistlichen gaben*“).¹⁸ Durch die päpstliche Konfirmation und die damit verbundene ‚Sakralisierung‘ erwirkte die religiöse Bruderschaft offensichtlich einen Status gesellschaftlicher Unantastbarkeit. Der sich anschließende Habitus, das enorme Selbstverständnis, mit dem die Obersten Werkmeister um und nach 1502, allen voran Werkmeister Jacob von Landshut, mit Hinweis auf die kaiserlichen und päpstlichen Konfirmationen die Vorrechte der Haupthütten einforderten, ist nur mit diesem Statusgewinn erklärbar.¹⁹

Zusammenfassend ist hier darauf hinzuweisen, dass die ‚Konfirmationen‘ durch Kaiser und Papst die Ordnung und Bruderschaft zwar approbierten, d. h. diese anerkannten und billigten. Damit war aber keine Einordnung der Statuten in die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit nach Reichs- oder Kirchenrecht verbunden. Einen Passus wie in der Konfirmation des sächsischen Kurfürsten Friedrich, der beurkundete und festschrieb, „*das wir und unser erben sy und ire nachkome[n]* [die Angehörigen des Hüttenverbandes gemäß der Torgauer Ordnung von 1464] *durch unß selbst und unsere amptlute den wir das hirmit erstlich empfallen, daß sy festiglich behalden handthabe schützen und vortedige[n] solle[n] und wy offte yn das not syn wirdet*“²⁰, sucht man in den genannten Konfirmationen vergeblich. Die Konfirmationen sind hinsichtlich ihrer Rechtskraft somit unterschiedlich zu bewerten. Immerhin wurde von unabhängigen Handwerksverbänden die Straßburger Ordnung durchaus als eine Art ‚Reichsordnung‘ wahrgenommen (Speyer 1510: „*in craft gesetzter rechte des gleichen des heil. Reichs ordnung*“; vgl. Quelle Nr. 27; Speyer 1518: „*des heil. Reichs satzung und Ordnung*“; Anhang, Quelle Nr. 34).

16 Ebd.

17 CORNELIUS GURLITT, Erfurter Steinmetzordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Repertorium für Kunstwissenschaft 15 (1892), S. 342–344, hier S. 343.

18 Ebd.

19 Vgl. dazu den Beitrag ‚Straßburg vs. Frankfurt / Straßburg vs. Speyer‘ in diesem Band.

20 Sächs. HStA Dresden, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8746/2, fol. 35r (Anhang, Quelle Nr. 12a).

IV Zur stadtgeschichtlichen, machtpolitischen und baukulturellen Ausnahmesituation in Annaberg (nach 1500)

Vor und um 1500 war allerdings auch in Sachsen – speziell in Annaberg – eine neue Situation entstanden: Silberfunde hatten zu großem Reichtum und zu enormen Begehrlichkeiten geführt. 1509 erließ Herzog Georg als Landesherr und größter Förderer der Stadt die Annaberger Bergordnung, um der lokalen Krisensituation, der rasanten sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und letztlich auch der Einkünfte aus dem Bergbau, Herr zu werden.²¹ Mit dieser Bergordnung wurde das gesamte kommunale Gemeinwesen unter landesherrlicher Hoheit gestellt. Es wurde ein Bergamt, ein adliges Verwaltungsgremium eingerichtet, das wie ein Hofamt der landesherrlichen Gewalt unterstand. In gleicher Weise galt dies für das lokale Bauamt und Bauwesen. Im Grunde agierten in Annaberg fortan gewissermaßen alle Bauhandwerker als ‚Hofkünstler/Hofhandwerker‘ und unterstanden spätestens seit Erlass dieser Ordnung lokal der fürstlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit.

Dies bedeutete konkret für den Bau der Stadtpfarrkirche: St. Annen war eben kein bürgerliches Kirchenbauprojekt der Einwohnerschaft, sondern eine Art Hof- bzw. Residenzkirche, ein fürstliches Prestigeobjekt und damit eine politisch-territorialherrschaftliche Maßnahme Herzog Georgs (Abb. 1). Als 1513 dort die oberste Werkmeisterstelle nach dem Tod Ulrich von Pirnas frei wurde und neu zu besetzen war, bestimmte im Wesentlichen Herzog Georg den Nachfolger. Ein entsprechendes Anschreiben an den Annaberger Amtmann und Rat stellte der Herzog am Ostermittwoch 1515 aus (Anhang, Quelle Nr. 30), das forderte, das Werk von St. Annen Jakob Heilmann zu unterstellen und ihn gemäß seinem Vorgänger Meister Peter zu besolden („*Ir wollet Ime solchen baw unndergebe[n] unnd Ime in massen wie meyster peter mit solde und anderm vorsorgen*“).²² Jakob folgte dem Ruf nach Annaberg und stand seit dieser Zeit in höfischen Diensten. Wohl erst später erwarb er das Annaberger Bürgerrecht, trat in Rechtsstreitigkeiten als Bürge auf (Anhang, Quelle Nr. 67) und kaufte mehrere Häuser in der Stadt.

Womöglich hatte sich der Magdeburger Obermeister Bastian Binder Chancen erhofft, denn die Stelle war zweifellos gut dotiert: Die sächsischen Werkmeister waren privilegiert; sie wurden verbeamtet, in einen höfisch-ministerialen Stand erhoben, durften sogar niederadlig einheiraten u.v.m. Die Werkmeister waren gemäß der Ämterstruktur letztlich ihrem Landesherrn verpflichtet. Und Ähnliches galt auch für alle weiteren, im höfischen Umfeld agierenden Gewerke, die an St. Annen tätig wurden.

21 Zur Rolle Herzog Georgs als Stadtherr Annaberg und Beförderer der Künste: MARIO TITZE, Herzog Georg von Sachsen und Annaberg, in: „Es Thun Ihr Viel Fragen ...“ – Kunstgeschichte in Mitteleuropa, Beiträge zur Denkmalkunde in Sachsen-Anhalt, hrsg. vom Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt, Bd. 2, Petersberg 2001, S. 157–170; zur Bedeutung der Bergordnung in diesem Zusammenhang: STEFAN BÜRGER, Stadt – Land – Hof. Verursachte die Annaberger Bergordnung (1509) den Annaberger Hüttenstreit (1518)? Zur Frage nach dem Status von höfischen Bauhandwerkern außerhalb landesherrlicher Residenzen, in: Andreas Tacke, Jens Fachbach und Matthias Müller (Hgg.), Hofkünstler und Hofhandwerker in deutschsprachigen Residenzstädten der Vormoderne, Petersberg 2017, S. 14–26.

22 Sächs. HStA Dresden, Kopialbuch 119, Sig. 119, fol. 227r; vgl.: HANS BURKHARDT, Jacob Haylmann. Leben und Werk des fränkischen Baumeisters Jacob von Schweinfurt, Baden-Baden 2004, S. 49.



Abb. 1: Annenkirche Annaberg, Blick durch das Kirchenschiff mit der Wölbung Jakob von Heilmanns (Foto: S. Bürger)

Allerdings wurde nicht jede Entscheidung vor Ort vom Landesherrn getroffen, sondern, vor allem was die administrativen Dinge anbelangte, das Amt angewiesen, entsprechende Entscheidungen zu treffen. In Sach- und Gestaltungsfragen hatte man dem obersten Werkmeister weitreichende Befugnisse erteilt, Werkleute einzustellen und Aufträge zu vergeben. Der neu bestellte Werkmeister Jakob Heilmann machte von diesem Recht Gebrauch: Er ließ – anders als bis dahin üblich – die Emporenbrüstungen nicht durch die Steinmetzen seiner Bauhütte fertigen, um diese gemäß baukultureller Gewohnheit mit durchbrochenen Maßwerkformen herzustellen, sondern gab, eventuell einem erhöhten Anspruch und speziellen Wunsch des fürstlichen Auftraggebers folgend, den Auftrag zur Fertigung der Brüstungsreliefs mit durchweg figürlich gestalteten Szenen an die freie Bildhauerwerkstatt Franz Maidburgs (Abb. 2, 3). Da die Reliefs passend zur Emporenarchitektur gefertigt werden mussten, um sie später problemlos versetzen zu können, war es sicher eine gute Idee, die architektonischen Anteile, d. h. die Werkstücke und deren Rahmungen, durch entsprechend instruierte Steinmetzen fertigen zu lassen. Das sparte womöglich auch Kosten und entlastete so die Baukasse bzw. die fürstliche Schatulle. Um die Steinreliefs zu hauen, wurden nach 1516 insgesamt 24 Steinmetzen in die Werkstatt Maidburgs entsandt.



Abb. 2: Annenkirche Annaberg, Emporen mit Heiltumskanzel, hängendem Schlussstein und figürlicher Brüstung; nachweislich das Gemeinschaftswerk von Steinmetzen und Steinbildhauern unter Leitung Franz Maidburgs (Foto: S. Bürger)



Abb. 3: Annenkirche Annaberg, Emporenfeld mit der vermeintlichen Darstellung des Werkmeisters Jakob Heilmann; eine vergleichbare Werkmeisterdarstellung existiert nicht, da die Figur am ehesten einer Prophetendarstellung gleicht; Kurt Gerstenberg schrieb dazu: „Zwar bezeugt keine Urkunde, daß der stattliche Mann den Meister Jakob Haylmann dar-

stellt, aber wer anders sollte an dieser Stelle stehen als der Schöpfer des in bis dahin ungeahnter Lebendigkeit der Gewölbebewegung geeinten Kirchenraumes?"; aus: KURT GERSTENBERG: Die deutschen Baumeisterbildnisse des Mittelalters, Berlin 1966, S. 221 (Foto: L. Kallweit)

V Zur Neuordnung des Straßburger Hüttenverbandes (1515)

Kurz zuvor, zu St. Michaelis im Jahre 1515, waren auf einem Straßburger Hüttag wiederum Satzungsänderungen an der Straßburger Ordnung (SO III) vorgenommen worden.²³ 37 Steinmetzmeister und etwa ebensoviele Steinmetzgesellen waren anwe-

²³ Zur Revision von 1515 als Ergebnis der Steinmetzentagungen für das Straßburger Gebiet: SEGERS, Steinmetzenbruderschaft (wie Anm. 1), S. 11; dritte und letzte Revision für das Straßburger Gebiet im Bruderbuch von 1563: „Der steinmetzen bruderschaftt ordnungen vnd articul, ernewert auff dem tag zu Straßburg auff der haupthütten auff Michaelis anno M.D.IXIII“; ferner sieben Bestätigungs-urkunden deutscher Herrscher: 1498, 1538, 1563, 1570, 1578, 1613, 1621.

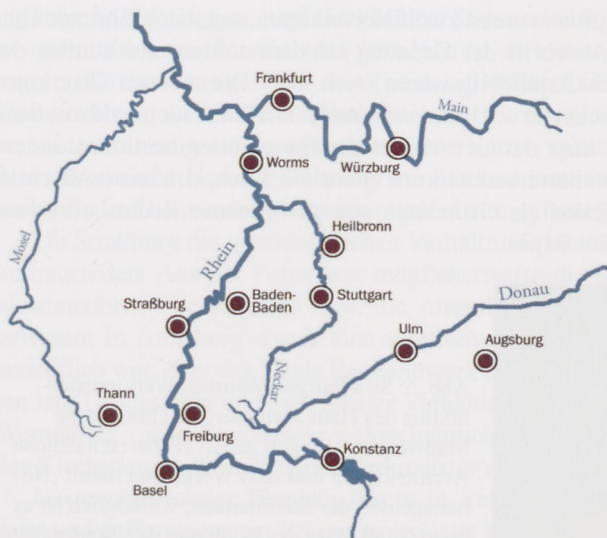


Abb. 4: Karte zu den 1515 sog. Nebenhütten, als neu eingerichteten buchführenden Haupthütten des Straßburger Hüttenverbandes (Karte: A. Brehm)

send.²⁴ Unter der Leitung von Hans Hammer (Abb. 4) sollen angeblich „alle (!) meyster jm tutschen land yeder selb ander erschynen“ sein, eine Formulierung und Behauptung, wohl um dem straßburgischen Mandat möglichst von vornherein universale Geltung zu verschaffen.²⁵ Doch kein Meister der sächsischen Hütten war darunter. Die Macht und Befehlsgewalt der Straßburger Hütte berief sich dabei zusätzlich auf eine Verquickung von drei separaten Rechtstexten bzw. -akten und deren oben genannte, rechtlich schwache kaiserliche und päpstliche Konfirmationen: Denn es hätten einst „sich alle meyster manigmol in capitels wisz versamlet, namlich zu Regenspurg [1459], zu Spir [1464], zu Basel und Straßburg [1497/98] [...] tag gehalten und zu lest ein gute nutzliche ordenung in geschrift verfasst, durch keyserliche (!) mayestet und noch mols babstlichen gewalt bestetigen lassen inhalt der bullen (!) sollich buch und bullen einer hütten des hohen stifts zu Straßburg zu geeyget und zu publicieren befolhen, das auch in dem XV^cXV ior vff Michaelis bescheen ist“.²⁶ Die Vorgänge wurden verkürzt und dadurch verfälscht wiedergegeben. So sollte durch Rechtsverdrehung bzw. durch die Behauptung, mit dem Erlass der Konfirmationen von 1498 und 1502 sei der Straßburger Hüttenverband gemäß Reichs- und Kirchenrecht verfasst, den eigenen bruderschaftlichen Statuten Geltung verschafft werden. Es handelte sich aber bisher um frei gesetztes Recht; Gunstbriefe wurden in Freibriefe umgedeutet. Mit der Neuregelung von 1515 sollte die Straßburger Gewalt auf das gesamte Hüttengebiet des Reiches ausgeweitet werden: nunmehr auch auf das Meißenland und damit die obersächsischen Hütten.²⁷

24 SEGERS, Steinmetzenbruderschaft (wie Anm. 1), S.90–91.

25 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S.38–40. Segers, Steinmetzenbruderschaft (wie Anm. 1), S.91.

26 SEGERS, Steinmetzenbruderschaft (wie Anm. 1), S.92; vgl.: GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/268, S.39 (Anhang, Quelle Nr. 35).

27 Zur den Rechtsvorgängen und der seit 1499 bestehenden Sonderrolle Berns: SEGERS, Steinmetzenbruderschaft (wie Anm. 1), S.93. Unklar ist in diesem Zusammenhang, wie sich die Leipziger Tei-

Neben den Hauptbauhütten wurden vorerst zwölf Nebenhütten, sog. buchführende Hütten, bestimmt, die jeweils eine Abschrift der Ordnung erhalten sollten und künftig der Straßburger Haupthütte rechenschaftspflichtig waren (Abb. 5).²⁸ Die meisten Orte lagen im südwestdeutschen Teil des Reiches bzw. Hüttenverbandes. Die Zahl stieg bald an, denn auch Magdeburg wurde offenbar kurz darauf zu einer der Haupthütten bestimmt. Jedenfalls erhielt die Magdeburger Domhütte bereits kurz zuvor ein Buch, d. h. eine Abschrift der Straßburger Ordnung, zweifellos als Grundlage neu gewonnener Rechtsbefugnisse (Anhang, Quelle Nr. 28, s. Tafel 84–94).²⁹



Abb. 5: Straßburger Münster, Werkmeisterbildnis des Hans Hammer; durchbrochene Maßwerkbrüstungen gelten als herrschaftliche Architekturen und sind Werke und damit ‚Hoheitsgebiet‘ der Steinmetzen; womöglich ist es kein Zufall, dass der Bildhauer den Werkmeister über einer solchen Brüstung darstellte (Foto: Fondation de l’Oeuvre Notre-Dame, Strasbourg)

VI Zum Verlauf des Annaberger Hüttenstreits (1518–1522)

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Reichsverband und im mitteldeutschen Raum ist unverständlich, warum es überhaupt zur Anklage Jakob Heilmanns kam. Man kann nur mutmaßen, dass insbesondere durch die nach außen getragene ‚Privilegierung‘ der Straßburger Hütte durch die kaiserliche und päpstliche Konfirmationen auch von Außenstehenden die neue Führungsrolle der Straßburger Oberhütte wahrgenommen und zu Teilen auch akzeptiert wurde. Besonders folgende Klausel dürfte hier entscheidend gewesen sein, die forderte, dass wenn sich ein Meister anmaßen würde Bauaufträge anzunehmen, die er nicht ausführen dürfte, weil ihm beispielsweise die Ausbildung und Befähigung nach Handwerksrecht fehle, so dürften andere Gesellen bei ihm nicht arbeiten und lernen, wie jene Steinmetzen, die nach anderem Recht für Fürsten, Städte oder Stifte bauen, damit dem eigenen Handwerk nicht Schaden und Kosten entstünden (Anhang, Quelle Nr. 17: „wie

lung der wettinischen Gebiete von 1485 ausgewirkt hatte. Zu prüfen wäre, ob ggf. die in den ernestinischen Gebieten arbeitenden Hütten (Thüringen, Wittenberg usw.) sich ebenfalls unverändert auf die sächsische Konfirmation von 1464 beriefen oder sich über die Zeit doch Straßburg annäherten.

28 Die drei wichtigsten Haupthütten waren Straßburg, Köln und Wien; ferner die eidgenössische Haupthütte in Bern. Der Berner Münsterwerkmeister hatte einen eigenständigen, vom Reichsgebiet und von Straßburg unabhängigen eidgenössischen Rechtsbezirk zu versorgen. Die Leitung ging später – wegen schlechter Amtsführung in Bern – an Zürich über. Die Rolle Magdeburgs wird nicht thematisiert; womöglich zählte sie fortan (wie bspw. Passau) zu den buchführenden Hütten?; vgl.: SEGERS, Steinmetzenbruderschaft (wie Anm. 1), S. 106; dazu auch: GURLITT, Kunst und Künstler (wie Anm. 1), S. 46–47.

29 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/256, S. 1–41.

*andr recht Stainmetzen, auff das fürsten, Stette oder Stifft, und wer zum pauen hat, oder gewinnet das unser Handwerckh berueren ist, nit zue schedlichen Khosten komme“).*³⁰ Es wurde also durchaus gesehen – und auch schriftlich fixiert –, dass neben dem Straßburger Hüttenverband weitere Rechtskreise existierten: fürstliche Bauhütten, d. h. Landesbauwesen unter Führung von Landeswerkmeistern bzw. später Landbaumeistern; ferner städtisches Bauhandwerk unter Führung von Stadtwerkmeistern und Domhütten, also Hüttenverbände im Dienste der Domstifter unter Leitung ihrer jeweiligen Dom(werk)meister.

Ob Straßburg die obersächsischen Verhältnisse nicht kannte oder ignorierte, ist schwer zu beurteilen. Aus der Ferne war möglicherweise die lokale, schriftlich verfasste Organisationsform Obersachsens bzw. die Ausnahmesituation Annabergs nicht zu erkennen gewesen: In Annaberg wurde eine städtische Pfarrkirche errichtet, ohne das womöglich ersichtlich war, dass das lokale Bauhandwerk und auch die beauftragen Bildhauerwerkstätten laut Landesrecht und ggf. lokaler Verhältnisse unmittelbar dem Fürsten unterstanden. Womöglich – jedoch nicht sehr wahrscheinlich – wurde Jakob von Heilmann als im Dienst der Kirchpflegschaft verdingter Werkmeister wahrgenommen.

Das eigenmächtige Handeln Jakobs in Annaberg wurde jedenfalls in Straßburg angezeigt und dafür eigens ein Hüttentag in Halle anberaunt, um die Sachlage zu klären. Diesbezüglich stand nun ein regional etabliertes, d. h. territorial verfasstes Landesrecht gegen jüngere kaiserlich bestätigte Statuten.³¹

Der Umstand, dass an der örtlichen Pfarrkirche unter Landesrecht ein Werkmeister handwerklich tätig war und darüber hinaus frei agieren durfte, weil er dem höfischen Stand angehörte, also dem Handwerkstand enthoben und anderen Amtsleuten sogar vorgesetzt war, führte in Annaberg folgerichtig zum Streit. Bastian Binder, der sich durch die Berufung Jakobs zurückgesetzt haben mag, klagte in seiner Funktion als leitender Werkmeister der Magdeburger Haupthütte die Annaberger Missstände in Straßburg an.³² Mit der Erhebung Magdeburgs zur Haupthütte konnten sich Binder und die Magdeburger Haupthütte jedenfalls auf die Konfirmationsurkunden berufen (Anhang, Quelle 37).³³ Ab 1516 scheint er aktiv geworden zu sein, um die 1515 neu erworbenen Rechte als buchführende Hütte und pflichtbewusst die Regelungen der neu verfassten Straßburger Ordnung mit aller ihm zur Verfügung stehenden Macht durchzusetzen. „Gestützt auf die Verordnung des Meisters Hans Hammer, obersten Conservators der Hüttenbrüderschaft am Straßburger Münster, hielt er sich für befugt, die Ordnung „zu beständigen Gebrauch zu fürdern“.“³⁴

Ein erstes wichtiges Dokument für den Streitverlauf ist ein undatiertes Begehren der Meister und Gesellen des sächsischen Steinmetzhandwerks (im Land Meißen) an Herzog Georg, eine Privilegierung des sächsischen Handwerksrechts zu erwirken (Anhang, Quelle

30 CARL ALEXANDER VON HEIDELOFF, Die Bauhütte des Mittelalters. Eine kurzgefasste geschichtliche Darstellung mit Urkunden und anderen Beilagen, Nürnberg 1844, Anlage Nr. 3, S. 58.

31 Die Statuten erlangten keinesfalls den Status von Reichsrecht, da sie nicht durch die Reichsstände und den Reichstag angenommen worden waren. Seit der Gründung des Reichskammergerichts gewann das Reichsrecht neue Bedeutung, basierte z. T. auf neuen Rechtsgrundlagen und eröffnete neue Schlichtungsmöglichkeiten; vgl.: GURLITT, Kunst und Künstler (wie Anm. 1), bes. S. 52–53.

32 TITZE, Annaberg (wie Anm. 21), S. 166.

33 Sächs. HStA Dresden, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8746/2, fol. 1r–1v und 1bv.

34 GURLITT, Kunst und Künstler (wie Anm. 1), bes. S. 114. Zum Verlauf des Annaberger Hüttenstreits ausführlich: MOTHEs, Bauhütte (wie Anm. 1).

Nr. 36).³⁵ Aus dem Dokument geht einerseits hervor, dass die Initiative vom Magdeburger Hüttenmeister Bastian Binder ausgegangen war, dieser sich an Straßburg gewandt hatte, um seine Machtposition zuvor stärken zu lassen. Andererseits wird ausgeführt, dass Binder mit dem gestärkten Mandat die sächsischen Handwerker in Kenntnis gesetzt habe, sie hätten sich fortan der Magdeburger Haupthütte zu unterstellen und jene Steinmetzen, die nur vier Jahre gelernt hätten, aufgefordert, laut Ordnung jeweils zwei Gulden an die Magdeburger Haupthütte zu entrichten. Zur Bekräftigung seiner Machtbefugnis hatte Binder der Aufforderung eine Kopie der kaiserlichen Bestätigung (von 1498; Anhang Quelle Nr. 17) beigelegt.³⁶ Während dieses Schreiben an alle Werkverbände des sächsisch-meißnischen Handwerks ergangen war, scheint sich schon kurz darauf insbesondere der Annaberger Meister Jakob Heilmann vehement des Übergriffes der Magdeburger Haupthütte erwehrt zu haben. Meister Jakob wurde darauf zum Wort- und Streitführer; für die Streitgegner in Magdeburg und Straßburg entsprechend zur gegnerischen Zielperson. Bemerkenswert ist auch, dass in dem Dokument aufscheint, dass das sächsisch-meißnische Handwerk sich bereits vor diesem Zeitpunkt als Bruderschaft verstand und über eine büchsenführende Hütte bzw. aufgrund der sächsischen Ordnung buchführende Hütte mit Sitz in Dresden verfügte („*alß nemlich zu Dressen wollen wir williglich unßern buxen pfennig dahin geben und bruderschafft halten nach außweissung unßers hantwerck alter her kum[m]e[n] und loeblicher gewonhaitt*“; Anhang, Quelle Nr. 36).³⁷

Ein weiteres aufschlussreiches Dokument ist das Schreiben Bastian Binders und der Magdeburger Haupthütte an Herzog Georg vom 7. Juni 1518 (Anhang, Quelle Nr. 37).³⁸ Sie unterrichteten darin den Fürsten in der Causa ‚Jakob von Schweinfurt‘ und baten bzw. forderten mit Nachdruck, fortan im Land Meißen die kaiserlich/päpstlich konfirmierte Ordnung anzuerkennen. Zuvor war diese Forderung an Meister Jakob und das Annaberger Handwerk ergangen, doch Jakob hatte sich der Anerkennung der Ordnung widersetzt und offenbar mit reichlich Spott seiner Stellungnahme Nachdruck verliehen („*dißer wolgegrunten geprivelegirten hantwerks ordenunge widerseczt besondern schriftlich unnd muntlich spotlich voracht*“.³⁹ Interessant zu diesem Zeitpunkt ist, dass erstens der Annaberger Hütte in Aussicht gestellt worden war, zu einer Haupthütte des Straßburger Hüttenverbandes erhoben zu werden, und zweitens Herzog Georg auch das Recht eingeräumt wurde, für Sachsen ungeeignete Artikel der Ordnung – so es nicht die konfirmierten Regelungen betrafen – zu ändern oder zu streichen. („*zuvorandern adir awßzwleschen ganz willig seindt awßgeschlossen die hewbt artikell, so durch Bebstliche unnd keiserlich gewalt bestetiget seind*“.⁴⁰

Auf dem Hüttenfest in Halle kurz nach Pfingsten 1518, mit ca. 150 Vertretern des Handwerks, hatte sich der Konflikt zugespitzt: In Abwesenheit hatte man Jakob Heilmann angeklagt und seinen Namen auf die sog. Schelmentafel gesetzt und einen öffentlichen Tadelsbrief verfasst, der Meister Jakob, sollte er keine Buße tun, aus dem Handwerk aus-

35 Sächs. HStA Dresden, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8746/2, fol. 2r–2v.

36 HEIDELOFF, Bauhütte (wie Anm. 30), S. 57–60.

37 Sächs. HStA Dresden, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8746/2, fol. 2r.

38 Sächs. HStA Dresden, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8746/2, fol. 1r–1v und 1b; dazu: GURLITT, Steinmetzhütten (wie Anm. 1), S. 263, 272.

39 Ebd., fol. 1r.

40 Ebd., fol. 1v.

schloss. Interessant ist, dass damals mit Befehlsgewalt von drei Haupthütten gehandelt wurde: Straßburg, Würzburg und Magdeburg. Statt beim Hüttengericht vorstellig zu werden, hatte Jakob zwei harsche d. h. ‚spöttliche, schmählische, schriftliche Antworten‘ verfasst und nach Magdeburg geschickt und den eskalierenden Streit zusätzlich befeuert (Anhang, Quelle Nr. 38).⁴¹ Ein hier wichtiger Aspekt ist, dass Jakob in dem Brief nicht nur der Zuständigkeit Magdeburgs als provinziellen Vertreter des Straßburgs Hüttenverbands eine Abfuhr erteilte, sondern die fragwürdige Praxis anprangerte, dass die Magdeburger Haupthütte sich annahte, sowohl als Kläger als auch als Richter aufzutreten („*seit auch selber urteyler unnd cleger gewesen*“).⁴²

Im Laufe des Streits, bei dem die Streitgegner nicht auf die Einsicht Jakobs hoffen konnten, gingen im Auftrag der drei Haupthütten mehrere Schreiben der Magdeburger Bruderschaft an die sächsischen Fürsten Georg und dessen Sohn Johann, mit der Bitte, das juristische Vorgehen gegen Jakob rechtlich anzuerkennen (Anhang, Quellen Nr. 40+41).⁴³ Doch auch Jakob schrieb später mehrfach an den Fürsten, um die Sache zum Positiven zu wenden (Anhang, Quellen Nr. 46+51).⁴⁴

Am 27. Juli 1518 trafen sich sächsische und böhmische Werkleute auf einem in Annaberg einberufenen Hüttentag, auf dem jene Streitschrift und Vereinbarung als neu ‚aufgerichtete Ordnung und Bruderbuch auf S. Annaberg‘ verfasst wurde (Anhang, Quelle Nr. 42).⁴⁵ Das sächsische Handwerk konstituierte sich damit erneut zu einer Bruderschaft. Die Bruderschaft bestätigte ihren angestammten Sitz in Dresden, deren buchführende Hütte damals unter dem Vorsitz von Hans Schickendanz stand.⁴⁶

Unmittelbar darauf wandte sich Hans Schickendanz in einem Schreiben an den Landesherren Herzog Georg, mit der Bitte, diese neue Bruderschaftsordnung ebenfalls vom Kaiser bestätigen zu lassen. Die Frage war nun: Nicht worum wurde gestritten, sondern wer besaß welche Macht und wer durfte im sächsischen Handwerk Recht sprechen und Macht ausüben? Straßburg jedenfalls verstärkte zu Beginn des Jahres 1519 den Druck, die reichsweite Geltung und ebenso die Untergerichtsbarkeit der Magdeburger Haupthütte durchzusetzen.

Die sächsischen Hütten wurden ihrerseits in dieser Sache immer wieder bei ihrer obersten Rechtsinstanz, sprich beim Landesherrn, vorstellig: Jakob wies im Namen des sächsischen Handwerks die Zuständigkeit Straßburgs von sich, beklagte sich in mindestens drei Schreiben, dass Straßburg, namentlich Hans Hammer, die Gerichtsbarkeit über alle

41 Sächs. HStA Dresden, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8746/2, fol. 13r–13v; ausführlich bei: MOTHES, Bauhütte (wie Anm. 1), Nr. 13 und Nr. 15; GURLITT, Steinmetzhütten (wie Anm. 1), S. 263.

42 Vgl.: MOTHES, Bauhütte (wie Anm. 1), Nr. 15.

43 Sächs. HStA Dresden, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8746/2, fol. 9r–10v; fol. 11r–12v; GURLITT, Steinmetzhütten (wie Anm. 1), S. 273.

44 Ebd., fol. 14r; fol. 20r–20v.

45 Ebd., fol. 5r–6r.

46 Diesbezüglich ist zu sehen, dass sich die Bruderschaft aus den Handwerksverbänden heraus konstituierte, sich rechtlich weiterhin auf die 1464 konfirmierte Selbständigkeit stützte, aber nunmehr als eigene Körperschaft die Ordnung und Gerichtsbarkeit in Handwerkssachen den eigenen Statuten und der gesatzten Gerichtsbarkeit unterstellte und damit von der alleinigen Zuständigkeit des Landesbauwesens ablöste. Diese Ablösung, die zunächst eine Stärkung darstellte, dürfte am Ende den Boden dafür bereitet haben, dass sich der sächsische Hüttenverband der Straßburger Bruderschaft ein Stück weit annähern konnte.

Steinmetzen in allen deutschen Landen an sich reißen würde, somit auch über die Werkleute des sächsischen Handwerks richten wollte, ohne ihr altes Recht anzuerkennen. Jakob bekannte sich ganz zu seiner landesherrlichen Dienstpflicht und bat den Fürsten, sich des Rechtsstreits anzunehmen – und dies dezidiert mit Verweis auf die genannte Konfirmation von vor 55 Jahren – also von 1464 (Anhang, Quelle Nr. 12).⁴⁷ Herzog Georg nahm sich der Sache an, erbat sich daraufhin von Magdeburg die Einsicht in jene in der Klageschrift benannten päpstlichen und kaiserlichen Bullen, verbat sich aber, nachdem ihm diese nicht vorgelegt werden konnten, deren Einmischung und wies die unrechtmäßige Befehlsgewalt der Magdeburger Hütte ab.⁴⁸ Und er wandte sich in dieser Sache direkt an Kaiser Maximilian, um die offene Frage der Zuständigkeit klären zu lassen.⁴⁹

Wohl schon kurz darauf wird Ende (?) 1518 eine Konfirmation erlassen, mit der der Kaiser die besonderen Verhältnisse im Land Meißen bestätigte; darunter auch die vierjährige Lehrzeit (Anhang, Quelle Nr. 47).⁵⁰ Damit verblieb das obersächsische Landesbauwesen unter fürstlicher Hoheit und Gerichtsbarkeit – nun aber auch mit kaiserlicher Bestätigung, die die Eigenständigkeit als Bruderschaft stärkte. Die Absicht Straßburgs, sich über diesen Streitfall endgültig doch der Gerichtsbarkeit über Sachsen und ggf. auch Thüringen im Zuständigkeitsbereich der Magdeburger Haupthütte zu versichern, schlug letztlich fehl.⁵¹ Dieses kaiserlich bestätigte Landesrecht musste durch Herzog Georg entsprechend durchgesetzt werden. „Er schrieb am 23. Februar 1519 an das Kapitel zu Magdeburg, es solle Meister Binder verbieten, in den herzoglichen Landen Ordnungen machen zu wollen. Schon vorher hatte er dasselbe an den Rat der Stadt Magdeburg geschrieben, der sich am 14. Januar 1519 damit entschuldigt hatte, Binder sei Dommeister und unterstehe ihm also nicht.“⁵²

Im Februar 1519 stellte Hans Hammer in einem erneuten, ausführlichen Schreiben an Meister Jakob und das sächsische Handwerk in neun Punkten sämtliche Vorwürfe und Forderungen zusammen, brachte dabei auch weitere Vorfälle von Lehrzeitverstößen und das unrechtmäßige Beschäftigen von Bildhauern zur Sprache. Unter anderem verwies Hans Hammer auch darauf, dass bereits unter Jakobs Vorgänger Werkmeister Peter Ulrich von Pirna dem Bildhauermeister Franz Maidburg untersagt worden war, Steinmetzarbeiten zu übernehmen und Steinmetzgesellen zu beschäftigen – und das obwohl er 40 Gulden geboten hatte. Und inzwischen waren mit Philipp von Schweinfurt (Sohn Jakobs) und Peter Franz von Würzburg weitere sächsische Steinmetzen auf die Schelmentafel gesetzt wor-

47 Sächs. HStA Dresden, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8746/2, fol. 35r.

48 GURLITT, Erfurter Steinmetzordnungen (wie Anm. 17), S. 332–352, hier S. 334; GURLITT, Kunst und Künstler (wie Anm. 1), S. 117.

49 Zum Annaberger Hüttentag und der Rolle Herzog Georgs: TITZE, Annaberg (wie Anm. 21), bes. S. 166 und Anm. 39; inzwischen ist zu sehen, dass nicht Georg die wichtigsten Schritte zum landesherrlichen Baureglement vollzog, sondern er lediglich die geordneten, seit über fünfzig Jahren herausgebildeten Verhältnisse zu bewahren suchte.

50 Bestätigung einer sächsischen Bruderschaftsordnung, um 1518: Der Brief mit der Beurkundung und Privilegierung richtet sich an den Herzog Georg von Sachsen: PFAU, Rochlitzer Hüttenordnung (wie Anm. 10), S. 105–106; SEGERS, Steinmetzenbruderschaft (wie Anm. 1), S. 104.

51 GURLITT, Erfurter Steinmetzordnungen (wie Anm. 17), S. 333.

52 GURLITT, Kunst und Künstler (wie Anm. 1), S. 117.

den (Anhang, Quelle Nr. 50).⁵³ In unverminderter Weise gedachte der Oberste Straßburger Hüttenmeister Meister Jakobs Fehlverhalten nachzuweisen, zu ahnden und durch entsprechende Rechtssprüche das sächsische Handwerk dem Straßburger Hüttenrecht und letztlich auch der Magdeburger Haupthütte zu unterstellen („*daß uns hanß ham[m]er der maister vo[n] straspurg steinmecze junst geschriben hat allen wercklewten und gemeine[n] steinmecze under EfG furstenthume und in andren umligenden landen Im gehorsam zu seien*“; Anhang, Quelle Nr. 51).⁵⁴ In mehreren Anläufen wandten sich daraufhin Jakob und die Meister und Gesellen mit der Bitte an Herzog Georg (u. a. mit Unterstützung der Kanzlei des Hofes), sich ein weiteres Mal in die Vorgänge einzumischen, auch mitzuteilen, wie sich die Meister und Gesellen verhalten sollten und um am Ende Abhilfe und rechtliche Klarheit zu schaffen (Anhang, Quellen Nr. 55–57).

In einem nicht genau datierten Schreiben des Jahres 1519 (zwischen Februar und Anfang Oktober; Anhang, Quelle Nr. 57) werden die Sachverhalte besonders deutlich dargestellt: Hans Hammer forderte unvermindert vom sächsischen Handwerk, das eigene alte Recht abzulegen und sich der Gerichtsbarkeit Straßburgs zu unterstellen („*wir sollen von unser alter herkhumen ordnung abtretten und sein ordnung und pruderschaft annemen*“).⁵⁵ Er drohte damit, dass ansonsten alle sächsischen Steinmetze getadelt würden, was bedeutete, dass sie bei anderen Meistern der Bruderschaft – außerhalb Sachsens – keine Aufnahme und Anstellung finden würden. Die sächsischen Meister beehrten darauf von Herzog Georg, sich in die Sache einzuschalten, den Ammanmeister und Rat der Stadt Straßburg anzuschreiben, um den Konflikt zu klären. Die Meister schlugen vor, zwei Vertreter nach Straßburg zu entsenden, um die Dokumente und Privilegien einzusehen, da man nachwievor an der Rechtmäßigkeit der päpstlichen und vor allem der kaiserlichen Konfirmation Zweifel hatte, die ja dem Landesrecht entgegenzustehen schien („*dan wol daran zu zweyfelden ist das kayserliche Majestet einen solichen so hochlich begnaden, der anderen fürsten und hernn ire privilegia nyder zu trucken sich understeet*“).⁵⁶ Und am Ende wollten sie wissen, wie sie sich je nach Sachlage zu verhalten hätten, um endlich den unsäglichen Streit beilegen zu können.

In einem vehementen Brief vom 5. Oktober 1519 an den Straßburger Rat verbat sich Herzog Georg jegliche Einmischung, forderte den Rat auf, Entsprechendes zu verfügen, damit der Münsterwerkmeister umgehend von seinem vermessenen Vorhaben Abstand nehme („*seynem vermessene vornehmen abzustehen*“; Anhang, Quelle Nr. 58) und mit einem Brief vom 10. Dezember 1519 (Anhang, Quelle Nr. 60) unterstützte Georg das Anliegen Jakob Heilmanns und seiner Mitstreiter bzw. reagierte wohl auf dessen Anfrage vom 25. April 1519 (Anhang, Quelle Nr. 55) nunmehr mit Nachdruck.⁵⁷

Auf diese Vorgänge konnte Hans Hammer nicht mehr reagieren. Bereits Mitte des Jahres 1519 war der Straßburger Hüttenmeister verstorben. Unter dessen Nachfolger Bernhard Nonnenmacher sollte dann offenbar der Streit nicht nur rechtlich, sondern möglichst auch

53 Sächs. HStA Dresden, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8746/2, fol. 17r; vgl.: GURLITT, Ein Steinmetzhütten (wie Anm. 1), S. 275–276.

54 Sächs. HStA Dresden, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8746/2, fol. 20r.

55 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, Signatur: GSA 88/268, S. 49.

56 Ebd., S. 50.

57 BURKHARDT, Jacob Haylmann (wie Anm. 22), S. 100.

gütlich beigelegt werden. Um eine Annäherung und Schlichtung herbeizuführen, wurden, wie vorgeschlagen, zwei sächsische Werkleute nach Straßburg eingeladen. Barthel von Durlach und Thomas von Linz wurden nach Straßburg entsandt, um die Ordnung und Urkunden einzusehen und um Bereitschaft zum Zusammenwirken zu signalisieren. Am Ende konnte man im Jahre 1521 in Halle einen gemeinsamen Hüttentag veranstalten, um bestenfalls durch einen Vergleich den Konflikt zwischen Bastian Binder und Jakob Heilmann beilegen. Allerdings wurde unverändert an der Eigenständigkeit des meißnischen Hüttenverbands und den Regelungen nach herzoglichem Landesrecht festgehalten.⁵⁸

VII Am Ende: Bücherschändung? – Anmerkungen zur Dresdner Bruderschaft

Man muss sich vor Augen halten, dass hinter der Dresdner Bruderschaft unter Leitung Meisters Hans Schickentanz nicht die Fortführung des sächsischen Handwerks unter neuem Namen zu verstehen ist. Das sächsisch-fürstliche Landesbauwesen blieb von der ‚Uffrichtung der Ordnung und des Bruderbuchs auf St. Annenberg‘ völlig unberührt. Die Gründung der Dresdner Bruderschaft war ein Verband des Steinmetzenhandwerks neben bzw. im Rahmen des Landesbauwesens. Die sächsischen Steinmetze blieben de jure der Hoheit des Fürsten unterstellt. Alle weiteren Bemühungen, alle Schreiben an Herzog Georg, blieben erfolglos (Anhang, Quellen 59+62).⁵⁹ Georg verbat sich strikt jegliche Einmischung (Anhang, Quelle 58).⁶⁰ Doch aus einem Schreiben der Magdeburger Haupthütte vom 25. November 1521 (Anhang, Quelle Nr. 64)⁶¹ an den Dresdner Handwerksverband geht hervor, dass dieser neuen Hütte erneut ein Buch mit einer Abschrift der Straßburger Ordnung überstellt worden war, wohl in der Hoffnung und mit der Bitte, die Ordnung doch auch von Herzog Johann bestätigen zu lassen (während Georg in Augsburg weilte).

Während die Dresdner Bruderschaft dem Schulterchluss mit Straßburg durchaus zugeneigt gewesen sein könnte, soll es alsbald dem Buch im Dresdner Marstall, in den Händen lästernder Stallknechte, schlimm ergangen sein. Herzog Georg hatte sich wohl vehement geweigert, das Buch herauszugeben und hatte es angeblich lieber den Stallknechten zur Schmähung und Belustigung überlassen (*„wirz habenn dem gedachten fursten ein bruderbuch gegen dresden geschickt, das lyge icczundt czw dresden in herczogk jorgen Marstalle under den stallknechten etc. nach yter alten werfe, unde sie kunnden nicht auffhoren czu schmehen unde lesteren unser bruderschaft“*; Anhang, Quelle Nr. 64a).⁶² Ob sich die Dresdner Bruderschaft intensiv bemühte, das geschändete (?) Buch wiederzuerlangen, um es nach Straßburg zurückzuschicken, ist nicht bekannt; jedenfalls wartete man in Straßburg auf die Herausgabe der Abschrift. Erst aus einem späteren Brief Herzog Georgs an das Magdeburger Domkapitel geht hervor, dass die Bücherschändung wohl als Gerücht den Umlauf gemacht hatte. Er warf den Herren dort vor, sie würden unbedacht dem Gerede

58 GURLITT, Kunst und Künstler (wie Anm. 1), S. 118. MOTHES, Bauhütte (wie Anm. 1), Nr. 15.

59 Sächs. HStA Dresden, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8746/2, fol. 27r–27v; fol. 28r–28v.

60 GSA Weimar, Bestand: Karl Simrock, Signatur: GSA 88/268, S. 51–52.

61 Sächs. HStA Dresden, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8746/2, fol. 28r–28v.

62 Sächs. HStA Dresden, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8746/2, fol. 32r.

leichtfertiger Leute mehr Glauben schenken, als einem Fürsten des Heiligen römischen Reiches („leichtfertiger loßer lewte rede unerkundet mehr glauben geben dan der zuvor-sicht die sie zu uns als einem fursten des heyligen Reichs billich ertragen solten“; Anhang, Quelle Nr. 66).⁶³ Erneut verbat er sich den Eingriff in seine hoheitlichen Regierungsangelegenheiten und mit aller Deutlichkeit drohte er an, dass die zugewanderten Meister und Gesellen, die im seinem Fürstentum arbeiten wollten, verachtet, vertrieben und für keine Arbeit zugelassen würden.

Bereits aus dem Brief der Magdeburger Hütte an das Dresdner Handwerk von 1521 (Anhang, Quelle Nr. 64a) geht hervor, dass in letzter Konsequenz der Straßburger Verband den Status quo samt rechtlicher Verwerfung akzeptiert zu haben scheint, man es aufgab, das sächsische Handwerk unter die Straßburger Ordnung zu zwingen.⁶⁴ Sie teilten dem sächsischen Handwerk mit ausführlichem Verweis auf die aus ihrer Sicht beschämenden Ereignisse mit, dass sie die (in fürstlichen Diensten stehenden) Gesellen und Diener fortan nicht mehr aufnehmen und fördern würden. Sie sollten dagegen im Meißner Land bleiben und dort Arbeit finden. Ob und wie sich das sächsische Handwerk – auch im Verlauf der reformatorischen Ereignisse – verhielt, ist unklar und bedarf noch weiterer Untersuchungen. Entsprechende Quellenforschungen, die den Binnenstrukturen und Entwicklungen des sächsischen Handwerks und der Dresdner Bruderschaft nachzugehen hätten, stehen ebenfalls noch aus.

VIII Fazit bzw. offene Fragen

Soweit ich es sehen kann, wurden bislang die spezifischen Rechtsverhältnisse des Straßburger Hüttenverbandes gegenüber den Handwerksverbänden in anderen Regionen bzw. Rechtskreisen, wie Landesbauwesen, Stadtbauwesen und Dombauhütten nicht in angemessener Intensität untersucht. Und auch solche unklaren Rechtsverhältnisse, die wohl öfter zu aufschlussreichen Konflikten bzw. aktenkundigen Streitfällen geführt haben dürften, wurden bisher nicht zusammenfassend dokumentiert und ausgewertet. Der Annaberger Hüttenstreit ist jedenfalls ein solcher bemerkenswerter Rechtsvorgang.

Diesbezüglich schließen sich am Ende folgende Fragen an, die nun auch perspektivisch kunsthistorische Aspekte in den Blick nehmen:

1. Lässt sich diese seit etwa 1400 fassbare Geschichte des Bauhandwerks aus rechtshistorischer Sicht bestätigen oder präzisieren?

2. Lässt sich die Geschichte zum Annaberger Hüttenstreit durch speziellere Erkenntnisse zu den Streitparteien, ihren Kompetenzen, ihrem jeweiligen Selbstverständnis und ihren Rechtsauffassungen als mögliche Streitgegenstände und -hintergründe noch weiter erhellen und konkretisieren?

3. Konkret gefragt: Waren bspw. freie Bildhauerwerkstätten (wie die Werkstatt Franz Maidburgs) Teil des höfischen Bauwesens bzw. einer landesherrlich organisierten Kunstproduktion und war es dadurch möglich bzw. selbstverständlich, dass Steinmetzen des Bauhandwerks unter deren Werkaufsicht von Bildhauern arbeiten konnten – und umgekehrt?

63 Vgl. GURLITT, Steinmetzhütten (wie Anm. 1), S. 279.

64 Ebd., fol. 30v–31r.



Abb. 6: Annenkirche Annaberg, Schöne Tür des ehem. Franziskanerklosters, Meister H. W., 1512; ehem. separat in den Bau eingefügtes Werk einer Bildhauerwerkstatt (Foto: S. Bürger)

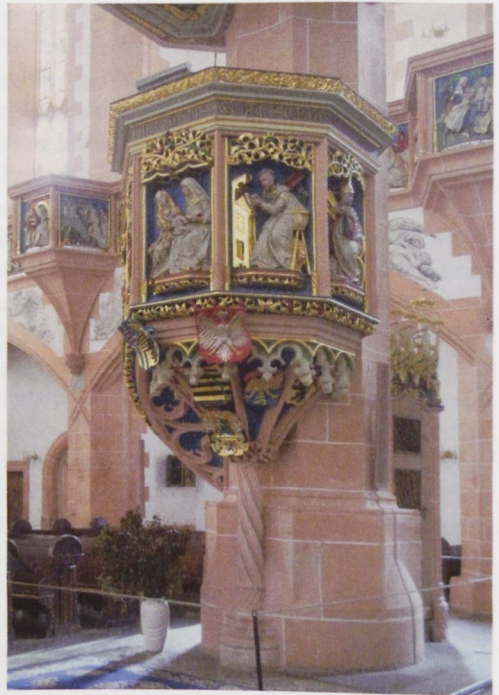


Abb. 7: Annenkirche Annaberg, Kanzel mit herzoglichen Wappen, Franz Maidburg, 1516; ggf. mit der Beteiligung von Steinmetzen (Foto: S. Bürger)

4. Konnte sich diese spezifische Annaberger Rechts- und Organisationsform, die es um 1500 wohl so in bruderschaftlichen oder zünftigen Rechtsverhältnissen niemals gegeben hätte, nur unter fürstlichem Recht innerhalb auch ständisch neu geordneter landesherrlicher Ämterstrukturen (Sachsens und auch Böhmens) herausbilden?

5. Wurde durch solche neuen, auf territorialherrschaftlicher Ebene verfassten Bauorganisationen im Grunde auch das Monopol und die ausschließliche Verfügbarkeit von Bauprojekten durch das Steinmetzhandwerk aufgeweicht und womöglich in struktureller Hinsicht Wege frei gemacht, Bauwerke auch großflächig mit Bildhauerarbeiten durchzugestalten?

6. Konkret: War es bis dato allenfalls (in Sachsen oder auch anderswo?) möglich gewesen, Bildhauerarchitekturen wie die Schöne Tür in Annaberg oder die Portalanlage der Schlosskirche in Chemnitz als separate Bauaufträge an freie Bildhauerwerkstätten zu vergeben, um diese nachträglich in die Bauwerke einzubauen? Und war es erst fortan möglich, wie am Torgauer Wendelstein oder dem Dresdner Schloss geschehen, Architekturoberflächen großzügig mit bildkünstlerischen Dekor zu überziehen (Abb. 6–9)?

7. Hat der Annaberger Hüttenstreit womöglich für die Ausbreitung der dekorreichen nordalpinen Baukunst bauorganisatorisch den Weg bereitet, so dass die Umbruchssituation ‚um 1520‘ nicht nur auf einer stilistisch-baukulturellen Neuorientierung, sondern vor allem auch auf einer geänderten Rechtslage beruhte?



Abb. 8: Annenkirche Annaberg, Portal der sog. Heilumskammer, um 1518/19; ggf. ein Gemeinschaftswerk von Bildhauern und Steinmetzen? (Foto: S. Bürger)



Abb. 9: Schlosskapelle Dresden, Goldenes Tor, ausgeführt durch Hans Kramer und Hans Walter II., 1556; feingliedrige Architektur mit umfangreichen bildhauerischen Anteilen figürlicher und ornamentaler Gestaltungen (Foto: Wikimedia Commons)